

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten	§ 8	Kostenschuldner
§ 2	Kostentarif, Höhe der Kosten	§ 9	Entstehung der Kostenschuld
§ 3	Gebühren	§ 10	Fälligkeit der Kostenschuld
§ 4	Gebührenbefreiung	§ 11	Vollstreckung
§ 5	Auslagen	§ 12	Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes
§ 6	Billigkeitsmaßnahmen	§ 13	Datenschutz
§ 7	Kosten für Rechtsbehelfe	§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hinte werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
- a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe,

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der in Kostenschuld stehenden Person verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeld, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 (Kirchliche Zwecke) Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen im Sinne des § 13 Absatz 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) hat die in Kostenschuld stehende Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 1 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Hinte die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Hinte kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Hinte kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Kenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 7 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Hinte abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UstG).

§ 11 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 12 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde Hinte unter <https://hinte.de/datenschutzerklaerung> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Hinte, den 27.11.2025

U. Redenius
Bürgermeister

Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der in Kostenschuld stehenden Person verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigungen je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,90
1.1.2	bis zum Format DIN A 3	1,80
1.2	Kopien, farbig, je angefangen Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,80
1.2.2	bis zum Format DIN A 3	3,60
	<i>Doppelseitige Kopien werden nach den o.a. Kostensätzen berechnet</i>	
1.3	Übermitteln von Schriftstücken per Fax	1,50
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten bis zu 50 Vervielfältigungen der Tarif-Nr. 1.1 und 1.2 im Jahr kostenlos.</i>	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	4,50
2.2	Beglaubigung von Kopien/Abschriften	
2.2.1	für die erste Seite	4,50
2.2.2	zusätzlich für jede weitere Seite	2,25
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten Beglaubigungen der Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 kostenlos.</i>	
3.	Passfoto (inkl. Mehrwertsteuer)	
3.1	Erstellen eines Passfotos für die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses Eigentumsrechte werden nicht erworben	6,00
4.	Fundsachen	
4.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
4.1.1	Bei einem Schätzwert von 10 bis 50 Euro	5,00
4.1.2	Bei einem Schätzwert von über 50 bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
4.1.3	Bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75,00 zzgl. 2 v. H. des Schätzwertes

	Gebührensschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder die Finderin/der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt.	
4.1.4	Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung	
	Gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben	
4.1.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	5,00
5.	Akteneinsicht, Auskünfte	
5.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	nach Zeitaufwand
5.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen,	
5.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	5,50
5.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	nach Zeitaufwand
5.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	nach Zeitaufwand
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	nach Zeitaufwand
	<i>Niederschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen</i>	
7.	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	Bis zu 5.000 Euro	35,00
	jede weitere 5.000 Euro	17,50
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	Bis zu 5.000 Euro des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	35,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	17,50

9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	Bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	35,00
9.2.2	Für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	17,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1 und 10.2 fallen	nach Zeitaufwand
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	40,00
10.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Belegen	5,00
11.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	10,00
13.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	
	bis zu drei Ausfertigungen	17,00
	Für jede weitere Ausfertigung	1,00
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.	nach Zeitaufwand
	<i>Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort. Sofern der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen.</i>	
15.	Archiv	
15.1	Für mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
16.	Rechtsbehelfe	
16.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
16.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
16.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand

16.1.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird. <u>Anmerkung:</u> <i>Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen</i>	nach Zeitaufwand
--------	--	---------------------